

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Neben der Organisation der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht soll vor allem auch die Aufsichtstätigkeit der Berg- und Naturwachtorgane neu geregelt werden.

Zu § 2:

Die „Steiermärkische Berg- und Naturwacht“ ist wie bisher schon eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

In Abs. 3 werden die unterschiedlichen Kategorien von Mitgliedern taxativ aufgezählt. Die Satzung soll nähere Regelungen über die jeweilige Mitgliederkategorie enthalten.

Bislang bestanden die Mitglieder zur Steiermärkischen Berg- und Naturwacht nur aus Berg- und Naturwächtern, die gleichzeitig eine Tätigkeit als Aufsichtsorgan ausübten. Neu ist die Möglichkeit einer Mitgliedschaft zur Steiermärkischen Berg- und Naturwacht, ohne gleichzeitig eine Tätigkeit als Aufsichtsorgan ausüben zu müssen. Diese Art von Mitglieder werden als „unterstützende Mitglieder“ bezeichnet.

Behördlich bestellte Berg- und Naturwachtorgane sowie Anwärterinnen/Anwärter gehören den unterstützenden Mitgliedern an.

Um künftig auch vermehrt junge Mitglieder anzusprechen, wird die Kategorie der „Berg- und Naturwachtjugend“ geschaffen.

Außerdem wird für Personen, die sich verdienstvoll für die Steiermärkische Berg- und Naturwacht eingesetzt haben, die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft eröffnet. Ehrenmitglieder sind von der Fortbildungsverpflichtung befreit.

Nähere Details zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder, wie etwa Stimmrechte, werden in der Satzung geregelt.

In Abs. 5 werden die Gründe für ein Ende der Mitgliedschaft zur Steiermärkischen Berg- und Naturwacht angeführt. Hier wird unterschieden zwischen Fällen, in denen die Mitgliedschaft durch Tod endet, und Fällen, bei denen die Bestellung individuell erklärt bzw. widerrufen wird:

1. Beendigung durch Tod:

Die Mitgliedschaft zur Steiermärkischen Berg- und Naturwacht ist an die Existenz einer natürlichen Person geknüpft (höchstpersönliches Recht). Dieses erlischt mit dem Tod dieser Person.

2. Freiwilliger Austritt:

Jedes Mitglied soll die Möglichkeit haben, seine Mitgliedschaft beenden zu können. Nähere Regelungen, wie etwa die Einhaltung von Fristen, Formerfordernisse etc., sind in der Satzung zu regeln.

3. Ausschluss:

Jedes Mitglied der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht hat sich entsprechend zu verhalten. Setzt ein Mitglied ein Verhalten, dass mit den Werten der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht unvereinbar ist oder zieht das Verhalten sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich, so kann die Steiermärkische Berg- und Naturwacht den Ausschluss der Mitgliedschaft erklären. Für die Zeit der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden ist die Mitgliedschaft ruhend zu stellen.

Die Beendigung der Funktion als Berg- und Naturwachtorgan (z. B. freiwillige Zurücklegung der Funktion) führt nicht automatisch zu einem Ende der Mitgliedschaft zur Steiermärkischen Berg- und Naturwacht. Wenn ein Berg- und Naturwachtorgan gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt und deshalb als Aufsichtsorgan von der Behörde abberufen wird, so hat die Steiermärkische Berg- und Naturwacht gesondert über ein Ende der Mitgliedschaft zu entscheiden.

Zu § 3:

Die Aufgaben der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht werden angepasst.

Die bisherige Aufgabe, die Einhaltung aller Gebote und Verbote auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Natur zu überwachen ist nunmehr in § 19 eingeflossen, da die Überwachungstätigkeit eine hoheitliche Aufgabe ist, die nur von Behörden und ihren Organen ausgeübt werden kann. Das „alte“ Berg-

und Naturwachtgesetz stellte nur auf Berg- und Naturwachtorgane ab, die diese Aufgabe für die Steiermärkische Berg- und Naturwacht erfüllt haben. Auf Grund der Vielzahl neuer Mitglieder ohne die Funktion als Aufsichtsorgan musste diese Regelung als generelle Aufgabe der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht angepasst werden.

Neu hinzu kommt in Z 4 die Möglichkeit, die Behörden durch Abgabe von Stellungnahmen oder durch Anregung von Umweltschutzmaßnahmen zu beraten. Nähere Regelungen dazu soll die Satzung enthalten.

Außerdem sollen Aus- und Weiterbildungskurse von allen Mitgliedern in Anspruch genommen werden können. Die Wissensvermittlung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes soll nicht nur ein Qualitätskriterium für die Tätigkeit der Berg- und Naturwachtorgane darstellen, sondern auch attraktive Vorteile für alle anderen Mitglieder bieten.

Zu § 4:

Die Tätigkeit der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht erstreckt sich – wie bisher schon – auf das gesamte Landesgebiet, das sich in Bezirkseinsatzgebiete und Einsatzgebiete gliedert. Die „Einsatzgebiete“ entsprechen dabei den bisherigen „Ortseinsatzgebieten“.

Kernstück der neuen Gliederung sind die getroffenen Vorkehrungen für den Fall, dass es zu Zusammenlegungen von politischen Bezirken, Bezirkseinsatzgebieten oder Einsatzgebieten kommt oder sich die Grenzen von Verwaltungsbezirken ändern. Hier werden Übergangsregelungen für die Funktionsperioden der davon betroffenen Organe getroffen.

Die Ortseinsatzgebiete wurden bisher von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksleiters durch Verordnung festgelegt. Nunmehr soll die Einteilung dem Landesvorstand alleine obliegen.

Zu § 5:

Alle Organe wurden im Hinblick auf deren Zusammensetzung sowie deren Anforderungen bzw. Aufgaben evaluiert.

Der „Landestag“ wurde in „Hauptversammlung“ und der „Bezirkstag“ in „Bezirksversammlung“ umbenannt. Als weitere Organe sind die „Versammlung der Einsatzstelle“ sowie die „Schlichtungsstelle“ hinzugekommen.

Die „Ortseinsatzleiter“ werden in „Einsatzleiterin/Einsatzleiter“ umbenannt.

Zu § 6:

Die Hauptversammlung wird um ein weiteres Mitglied jeder Bezirksversammlung erweitert. Die Einberufung der Hauptversammlung soll auch durch einen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung möglich sein.

Die Aufgaben der Hauptversammlung entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Landestag und wurden nur geringfügig geändert. Nunmehr obliegt ihr auch die Entlastung des Landesvorstands. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern soll nunmehr dem Landesvorstand zukommen. Außerdem ist künftig auch die Abwahl der Mitglieder des Landesvorstands, der Landesleiterin/des Landesleiters, sowie der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer möglich.

Zu § 7:

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Landesvorstands wurden geändert. Außerdem wurde die Funktionsperiode von drei auf fünf Jahre verlängert. Nunmehr obliegt dem Landesvorstand auch die Anstellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers. Abs. 3 räumt dem Landesvorstand das Recht ein, einzelne Funktionärinnen/Funktionäre wegen gröblicher Pflichtverletzung (z.B. Veruntreuung, Missachtung von Beschlüssen) abzurufen. Zur Klärung von Streitigkeiten wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Zu § 8:

Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht wird von der Landesleiterin/dem Landesleiter nach außen vertreten. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Im Verhinderungsfall wird die Landesleiterin/der Landesleiter von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter vertreten. Mit den Regelungen in Abs. 4 wurden die Aufgaben erweitert.

Etwaige Regelungen zur Übertragung von Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse von der Landesleiterin/dem Landesleiter auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer sind in die Satzung aufzunehmen.

Zu § 9:

Gemäß Abs. 1 werden drei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer von der Hauptversammlung gewählt. In Betracht kommen entsprechend qualifizierte Mitglieder der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Mindestens zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gemeinsam prüfen die Gebarung der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht. Das Prüfungsergebnis ist der Hauptversammlung jährlich vorzulegen.

Zu § 10:

Der „Bezirkstag“ wurde in „Bezirksversammlung“ umbenannt. Nunmehr setzt sich die Bezirksversammlung aus der Bezirksleiterin/dem Bezirksleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie den Einsatzleiterinnen/den Einsatzleitern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern des Bezirkseinsatzgebietes zusammen.

Die Bezirksleiterin/Der Bezirksleiter hat die Bezirksversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Außerdem kann ein Drittel der Einsatzleiter/innen die Einberufung verlangen.

Die Aufgaben der Bezirksversammlung wurden evaluiert und entsprechend angepasst. Das Arbeitsprogramm umfasst – wie das Arbeitsprogramm des Landes – Maßnahmen, die im Bezirk umgesetzt werden sowie spezielle Schwerpunkte (wie z. B. Artenschutzprojekte).

Zu § 11:

Die Bezirksleiterin/Der Bezirksleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter wird von der Bezirksversammlung für die Funktionsdauer von fünf Jahren gewählt. Diese unterliegen der Weisung der Landesleiterin/dem Landesleiter.

Die Aufgaben wurden um die Erstattung eines regelmäßigen Berichts über ihre/seine Tätigkeit an die Landesleiterin/den Landesleiter erweitert.

Mit § 13 Abs. 1 wird der Bezirksleiter/dem Bezirksleiter ein Weisungsrecht gegenüber der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter eingeräumt.

Zu § 12:

Als Pendant zur Bezirksversammlung wird auf Ebene der Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter die Versammlung der Einsatzstelle neu geschaffen. Diese setzt sich – vergleichbar der Bezirksversammlung – aus der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter und deren Stellvertreterin/Stellvertreter sowie allen Mitgliedern eines Einsatzgebietes zusammen; dazu gehören Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Einsatzgebiet haben oder schriftlich erklärt haben, diesem Einsatzgebiet zugehören zu wollen. Mitglieder haben somit die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zu einem Einsatzgebiet – abweichend vom Wohnsitz – selbst frei zu wählen. Dadurch soll auf die individuellen Interessen einzelner Mitglieder Rücksicht genommen werden.

Die Mindestanzahl der Mitglieder einer Einsatzstelle wird in der Satzung geregelt.

Die Einberufung kann von der Einsatzleiterin/vom Einsatzleiter nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Einsatzgebietes verlangt werden. Diese hat zumindest einmal jährlich stattzufinden.

In Abs. 3 werde die Aufgaben der Versammlung der Einsatzstelle demonstrativ angeführt. Das Arbeitsprogramm umfasst die konkrete Umsetzung einzelner Maßnahmen.

Zu § 13:

Der „Ortseinsatzleiter“ wurde in „Einsatzleiterin/Einsatzleiter“ umbenannt. Die Einsatzleiterin/Der Einsatzleiter und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter werden von der Versammlung der Einsatzstelle für die Funktionsdauer von fünf Jahren gewählt. Die Einsatzleiterin/Der Einsatzleiter ist an die Weisungen der Bezirksleiterin/des Bezirksleiters gebunden.

Gemäß Abs. 2 hat die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter für die Koordinierung der Tätigkeit der Berg- und Naturwächter eines Einsatzgebietes und für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zu sorgen.

Zu § 14:

Es wird zur Klärung von Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Aufsichtsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu prüfen. Nähere Regelungen werden in der Satzung getroffen.

Zu § 15:

Die Satzung der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht normiert ihre gesamte innere Organisation.

In Abs. 1 wird jenes Mindestmaß vorgegeben, das für eine nach innen und außen funktionsfähige Organisation als unverzichtbar angesehen wird.

In § 5 werden die unterschiedlichen Organe der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht benannt. Die darauffolgenden Bestimmungen enthalten Regelungen über ihre Zusammensetzung, Funktionsperioden, Einberufungsmöglichkeiten und Aufgaben. Bei der Aufzählung der Aufgaben wird der Begriff „insbesondere“ verwendet, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass das jeweilige Organ auch weitere Aufgaben übernehmen kann. Diese sind dann in der Satzung zu regeln.

Es bleibt der Satzung vorbehalten, klare und umfassende Regelungen darüber zu schaffen, wer die Steiermärkische Berg- und Naturwacht nach außen vertritt und wer die Geschäfte führt. So sind im Falle der Übertragung von Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse von der Landesleiterin/dem Landesleiter auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer entsprechende Regelungen in der Satzung aufzunehmen.

Die Bestimmungen über die Arten der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in der Satzung geregelt. Die unterschiedlichen Arten der Mitgliedschaft werden in § 2 Abs. 3 aufgelistet. Die Mitwirkungsrechte hängen davon ab, welchen Organen das Mitglied angehört.

Außerdem hat die Satzung nähere Regelungen über Form und Inhalt der von einzelnen Organen zu erstellenden Finanzpläne, Arbeitsprogramme, Tätigkeitsberichte und Jahresabschlüsse zu enthalten.

Die Berechtigung für die Mitglieder der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht, die vorgeschriebene Dienstkleidung bei Ausübung ihrer Tätigkeit oder bei besonderen Anlässen zu tragen, wird näher in der Satzung geregelt.

Die Satzung ist von der Landesregierung zu genehmigen.

Zu § 16:

Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht hat ihren Aufwand primär durch Eigenmittel abzudecken. Subsidiär hat die Landesregierung jene finanziellen Mittel bereitzustellen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Dabei hat die Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Hinsichtlich der Mitglieder wird der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit aufrechterhalten. Wenn ihnen im Rahmen eines Einsatzauftrages, der Teilnahme an Sitzungen von Organen oder der Teilnahme an Schulungen etwaige Barauslagen erwachsen, so gebührt ihnen wie bisher schon ein Ersatz.

Zu § 17:

Die Regelungen bezüglich der Aufsicht über die Steiermärkische Berg- und Naturwacht wurden gegenüber der bisherigen Rechtslage nur geringfügig geändert.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Hauptversammlung, des Landesvorstandes, der Landesleiterin/dem Landesleiter und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer wird der Landesregierung übertragen.

Die Tätigkeit der Bezirksleiterinnen/Bezirksleiter, der Bezirksversammlung und der Versammlung der Einsatzstelle sowie der Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß Abs. 3 geht das Aufsichtsrecht in den genannten Fällen auf die Landesregierung über, wenn zwei oder mehrere Bezirkseinsatzgebiete zu einem Bezirkseinsatzgebiet zusammengeführt werden.

Um die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, wird angeordnet, dass diese zu den Sitzungen der Organe zeitgerecht einzuladen und ihnen die Sitzungsprotokolle zu übermitteln sind.

Gemäß Abs. 5 hat die Aufsichtsbehörde rechtswidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Organe aufzuheben.

Die Aufsichtsbehörde ist vom Ergebnis durchgeführter Wahlen unverzüglich schriftlich zu informieren, damit sie diese bei Vorliegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig erklären kann.

Zu § 18:

Damit die Steiermärkische Berg- und Naturwacht ihre Aufgaben erfüllen kann, benötigt sie in bestimmten Bereichen die notwendigen Informationen.

Deshalb sind wie bisher schon Mitteilungspflichten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber den zuständigen Bezirksleitungen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht vorgesehen. Während die Mitteilungspflichten bislang sämtliche rechtskräftige Entscheidungen, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erlassen wurden, umfasst hatten, schränken sich diese nun aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf rechtskräftige Entscheidungen, mit denen Bewilligungen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften des Naturschutzes erteilt werden, ein.

Zu § 19:

Der Abs. 1 enthält eine abschließende Aufzählung jener Landesgesetze, an deren Vollziehung die Berg- und Naturwachtorgane als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden mitwirken. So werden das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 (an deren Vollziehung die Berg- und Naturwächter schon in der Vergangenheit mitgewirkt haben; Begehungen von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und Landschaftsschutzgebieten zur Kontrolle von Auflagen in Entscheidungen; Begehungen zur Kontrolle von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Ufer sowie zur Kontrolle von Ankündigungen außerhalb geschlossener Ortschaften), das Gesetz vom 28. Oktober 1921 betreffend die Wegfreiheit im Bergland (Begehungen im freien Gelände ohne Voranmeldung, auch bei eingezäunten Grundstücken z.B. Kuhweiden ohne Voranmeldung), das Naturhöhlengesetz (hier wird nur der Eingangsbereich betreten), das Geländefahrzeugegesetz (Begehung von Einsatzgebieten im freien Gelände bei Motorsportveranstaltung und Kontrollgänge im freien Gelände ohne Voranmeldung) sowie das EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz (betreffend den Schutz von invasive Arten, darunter sind Pflanzen, Neophyten sowie nicht jagdbares Wild zu verstehen) genannt. Eine fachliche Befähigung ist hier unerlässlich, womit der Aus- und Fortbildung der Berg- und Naturwachtorgane ein besonderer Stellenwert zukommt.

Der Abs. 2 enthält einen Auffangtatbestand für etwaige weitere Rechtsvorschriften.

Zu § 20:

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, Aufsichtsorgane zu bestellen, die mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden.

Die Bestellung und Angelobung der Berg- und Naturwachtorgane erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid. Die Bestellung erfolgt grundsätzlich unbefristet. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Organe längerfristig tätig werden wollen und sollen. In § 23 sind ohnehin die Tatbestände für die Beendigung vorgesehen.

Es ist auch möglich und zulässig, dass Personen, die bereits eine Aufsichtsorganfunktion innehaben, weitere Organfunktionen in anderen Bereichen übernehmen; dies ist durchaus gängige Praxis. Solche Organe brauchen nicht nochmals angelobt werden, bei ihnen genügt die Erinnerung an diesen Akt und die damit übernommenen Pflichten.

Das zu bestellende Berg- und Naturwachtorgan muss die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen im Sinne des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes (StAOG) nachweisen. Diesbezüglich wird auf die allgemein für Aufsichtsorgane in der Steiermark geltenden Regelungen in §§ 3 und 4 StAOG verwiesen.

Zusätzlich wird geregelt, dass die fachliche Eignung durch einen Nachweis über die erfolgreich abgelegte Dienstprüfung nachzuweisen ist. Nähere Details über die Durchführung der Prüfung und deren Prüfungsgegenstände hat die Landesregierung durch eine Verordnung zu regeln. Außerdem wird zusätzlich auch noch die Ableistung einer einjährigen Anwartschaft gefordert. Die einjährige Anwartschaft kann entfallen, wenn die Steiermärkische Berg- und Naturwacht bestätigt, dass die zu bestellende Person die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Prüfungskommission soll jeweils aus einer Vertreterin/einem Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde, des Naturschutzreferates der Abteilung 13 sowie der Berg- und Naturwacht (Mitglied aus dem Landesvorstand) bestehen.

Zu § 21:

Die Berg- und Naturwachtorgane haben die Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften zu überwachen.

Hinsichtlich der Befugnisse wird auf § 7 StAOG verwiesen, wodurch den Berg- und Naturwachtorganen jene Befugnisse zukommen, die Aufsichtsorgane als Mindeststandard bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

brauchen. Zusätzlich soll das Gesetz den Berg- und Naturwachorganen bestimmte weitere Befugnisse zuweisen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

So ist es erforderlich, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Befugnis haben, Fahrzeuge, Gepäckstücke oder andere Behältnisse zu durchsuchen oder Grundstücke zu betreten.

Das Recht des Betretens von Grundstücken ist zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben, die lediglich an Ort und Stelle erledigt werden können, unbedingt nötig. Die Aufsichtsorgane sind daher im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages ermächtigt, unter anderem Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke ungehindert zu betreten, um allfällige Übertretungen feststellen zu können. Ebenso sind Kontrollgänge zur Sicherstellung des Artenschutzes (Schutz von Tieren, Vögeln, Pflanzen, Pilzen, Mineralien und Fossilien) im freien Gelände erforderlich.

Vom Betretungsrecht sind eingefriedete Liegenschaften und die sich darauf befindenden zur Wohnnutzung bestimmten Gebäude sowie Wirtschaftsgebäude, ausgenommen. Vor dem Betreten von sonstigen Gebäuden sowie nicht allgemein zugänglichen Grundflächen im unmittelbaren Nahebereich von Gebäuden haben sich die Berg- und Naturwachorgane persönlich bei den zu informierenden Personen anzumelden und auf Verlangen auszuweisen. Unter nicht allgemein zugänglichen Grundflächen sind als privat gekennzeichnete Grundstücke zu verstehen. Das Betreten von Kuhweiden ist dennoch zulässig, und zwar auch ohne Voranmeldung, weil die Einfriedung ausschließlich zur Verhinderung des Entlaufens von Tieren erfolgt und nicht zur Abgrenzung von Privateigentum und sich derartige Grundflächen üblicherweise nicht im Nahebereich von Gebäuden befinden.

Das Betretungsrecht umfasst in systematischer Auslegung des Ziels des Gesetzes auch ein Recht des Befahrens der Grundstücke. Würde mit dem Recht des Betretens bloß ein Begehen erlaubt sein, hätte dies zum Teil, wenn man an großflächige Gebiete denkt, für die behördliche Aufgabenerfüllung eine erhebliche Erschwernis zur Folge.

Die Beschlagnahme von Gegenständen richtet sich generell nach § 39 VStG. Der vorgesehene Abs. 4 weist darauf hin, dass die von den Berg- und Naturwachorganen beschlagnahmten Sachen unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben sind.

Die Berg- und Naturwachorgane sind gemäß Abs. 2 verpflichtet, zumindest einmal in zwei Jahren einen von der Berg- und Naturwacht organisierten Pflichtkurs für Berg- und Naturwachorgane zu besuchen, um sich so über etwaige Neuerungen im Bereich des Naturschutzes zu informieren. Der erfolgte Besuch ist der Landesregierung gegenüber unaufgefordert nachzuweisen. In § 23 Abs. 1 Z 3 wird angeordnet, dass die Funktion als Berg- und Naturwachorgan endet, wenn der Nachweis über den Besuch eines Pflichtkurses innerhalb der letzten zwei Jahre gemäß § 21 Abs. 2 nicht vorgelegt wird.

Zu § 22:

Die vorgesehene Regelung legt den Einsatzbereich der Berg- und Naturwachorgane fest. Dieser beschränkt sich auf das Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, von der es bestellt wurde.

Voraussetzung für das Tätigwerden eines Berg- und Naturwachorgane in anderen Bezirkseinsatzgebieten ist, dass sie von der für den Einsatzbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ebenso schriftlich ermächtigt wurden.

Zu § 23:

In § 23 wird geregelt, unter welchen Umständen die Aufsichtsorganfunktion endet. Hier verweist das Gesetz abermals auf die Regelungen im Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetz. Dort wird unterschieden zwischen Fällen, in denen die Organfunktion ex lege endet, und Fällen, bei denen die Bestellung individuell widerrufen wird.

Automatische Beendigung der Organfunktion:

1. Beendigung durch Tod:

Da die Organfunktion an die Existenz einer natürlichen Person geknüpft ist (höchstpersönliches Recht), erlischt dieses Recht mit dem Tod dieser Person.

2. Zurücklegung:

Jedes Organ soll die Möglichkeit haben, auf die Ausübung seiner Organfunktion auch zu verzichten. Die Zurücklegung wird im Gesetz an keine besonderen formalen Kriterien gebunden, entscheidend ist bloß, dass der Verzicht der Behörde in eindeutiger Form gegenüber erklärt wird. Dies kann in schriftlicher Form erfolgen, aber auch durch mündliches Vorbringen.

3. Zeitablauf bei befristeter Bestellung:

Ein Organverhältnis, das von vornherein nur befristet ausgesprochen wurde, würde mit Ablauf dieser Befristung enden. Eine befristete Bestellung von Berg- und Naturwachtorganen ist nicht vorgesehen.

4. Eintritt einer auflösenden Bedingung:

In Abs. 1 Z 3 wird die Bestellung an die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von entsprechenden Kursteilnahmebestätigungen geknüpft. Die Bestellung zum Berg- und Naturwachtorgan wird mit der auflösenden Bedingung zur regelmäßigen Vorlage von entsprechenden Weiterbildungszeugnissen erteilt; diese erlischt, wenn die Vorlage nicht rechtzeitig erfolgt. Ziel dieser Regelung ist, dass sich die Berg- und Naturwachtorgane regelmäßig weiterbilden sollen.

5. Außerdem sieht Abs. 1 Z 4 vor, dass die Tätigkeit als Aufsichtsorgan endet, wenn die Mitgliedschaft zur Steiermärkischen Berg- und Naturwacht endet.

In allen anderen Fällen ist eine Abberufung des Organs möglich, wobei diese Abberufung mittels Bescheid zu erfolgen hat. Folgende Fälle kommen für eine Abberufung in Betracht:

1. Die Unterstützung der Behörde durch das Aufsichtsorgan ist nicht mehr erforderlich:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle staatlichen Tätigkeiten durch die der Behörde beigegebenen Organe selbst zu erfüllen sind. Die Heranziehung von Aufsichtsorganen zur Unterstützung der Behörde in bestimmten Bereichen soll sich daher auf den Ausnahmefall beschränken. Man muss daher davon ausgehen, dass dann, wenn die Behörde in der Lage ist, ihre Aufgaben wiederum selbstständig zu besorgen, die Organe abberufen werden können. Dies ist auch insofern kein Problem, als niemand einen Rechtsanspruch darauf besitzt, als Organ bestellt zu werden und auch durch die Abberufung als Organ in die Erwerbsausübung nicht eingegriffen wird.

2. Eine der persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung fällt weg oder ihr Fehlen wird nachträglich bekannt:

Als klassisches Beispiel kann der Verlust der Vertrauenswürdigkeit angesehen werden, wenn das entsprechende Organ ein strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich maßgebliches Delikt setzt und rechtskräftig bestraft wird.

3. Das Aufsichtsorgan verstößt gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten oder zeigt ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten:

Jedes Aufsichtsorgan hat als Organ der öffentlichen Aufsicht hoheitliche Tätigkeiten zu besorgen. Dabei hat sich das Organ entsprechend zu verhalten (vgl. hierzu § 31 L-DBR über die Allgemeinen Dienstpflichten von Landesbediensteten: Die Bediensteten sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus Eigenem zu besorgen. Die Bediensteten haben in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Die Bediensteten haben die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.). Eine Abberufung kommt daher beispielsweise in Betracht, wenn das Organ trotz Aufforderung der Behörde laufend seine Befugnisse überschreitet, sich unkorrekt benimmt oder Weisungen der Behörde nicht befolgt.

4. Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht widerruft ihren Antrag auf Bestellung.

Im Zusammenhang mit der Abberufung eines Berg- und Naturwachtorgans werden folgende Modalitäten vorgesehen:

1. Der Bezirksleiterin/dem Bezirksleiter sowie der Landesleiterin/dem Landesleiter wird vor der Abberufung eines Berg- und Naturwachtorgans ein Anhörungsrecht eingeräumt.

2. Im Abberufungsverfahren selbst kommt der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht Parteistellung zu.

Bei Beendigung der Tätigkeit als Aufsichtsorgan hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 2 den Dienstausschuss und das Dienstabzeichen einzuziehen und die Landesregierung davon zu verständigen.

Zu § 24:

Wenn es für die Berg- und Naturwachtorgane berechtigte Gründe (z. B. mangelnde Zeitressourcen, gesundheitliche Probleme, Auslandsaufenthalt) gibt, die sie für vorübergehend längere Zeit (ca. ein Jahr) daran hindert, ihrer Funktion als Aufsichtsorgan auszuüben, so gibt es nunmehr die Möglichkeit, dass diese während dieser Zeit ihre Funktion ruhend stellen. Dazu hat das Organ eine Meldung an die zuständige Behörde zu machen. Die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter ist dabei einzubinden. Der Dienstausschuss und das Dienstabzeichen sind für die Zeit des Ruhens bei der Behörde zu hinterlegen.

Abs. 3 sieht als Qualitätserfordernis vor, dass vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit als Aufsichtsorgan das Weiterbestehen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen seitens der Behörde zu überprüfen ist. Dabei hat sich die Behörde auch einen Gesamteindruck über die Person zu verschaffen.

Zu § 25:

Im Gesetz finden sich mehrfach Verweise auf andere Landesgesetze. Mit der vorgesehenen Bestimmung soll klargestellt werden, dass Verweise auf andere Landesgesetze als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sind.

Zu § 26:

Verwaltungsübertretungen (nur Geldstrafen vorgesehen) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Bestimmte Straftatbestände sind bereits im StAOG enthalten. Einen Regelungsbedarf gibt es daher nur für jene Fälle, in welchen das Aufsichtsorgan an der Ausübung seiner Befugnisse gemäß § 21 Abs. 3 gehindert wird.

Die Strafhöhe soll in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Rechtsverletzung stehen. Der Strafraum und die Höchststrafe (bis zu 2.500,- Euro) erscheinen angemessen. Das StAOG sieht einen Strafraum in derselben Höhe vor.

Zu § 27:

Zur Bestellung als Berg- und Naturwachtorgan ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung erforderlich. Diese Prüfung ist bei einer bei der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht eingerichteten Prüfungskommission abzulegen. Die Durchführung dieser Prüfungen ist eine Aufgabe des übertragene Wirkungsbereiches.

Zu § 28:

Diese Bestimmung definiert die Grundlagen für die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO.

Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht hat ein eigenes technisches System, um die Berg- und Naturwächter zu verwalten. Wenn es zu einer Entscheidung kommt, dass die Bezirkshauptmannschaften das technische System der Berg- und Naturwacht mitnutzen können, dann ergibt sich ein Anwendungsbereich für die Regelungen in Abs. 3 und 5.

Zu § 29:

Die Übergangsbestimmung soll klarstellen, dass die bisher bestellten Berg- und Naturwachtorgane weiterhin als bestellt gelten und dass die bisher nach dem Steiermärkischen Berg- und Naturwachtgesetz 1977 eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Titel „Steiermärkische Berg- und Naturwacht“ als Steiermärkische Berg- und Naturwacht nach dem nunmehr geltenden Gesetz gilt.

Weiters soll klargestellt werden, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des „neuen“ Gesetzes gewählten Organe bis zur Neuwahl der Organe nach dem „neuen“ Gesetz in ihren Funktionen verbleiben. Hinsichtlich der Versammlungen der Einsatzstellen wird bestimmt, dass deren Aufgaben bis zur erstmaligen Wahl von den Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern übernommen werden. Es wird ein zeitlicher Rahmen von einem Jahr vorgesehen, um eine reibungslose Neustrukturierung der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht zu garantieren.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Durchführung der Prüfung und deren Prüfungsgegenstände, die Kenntnisse nach den bisher geltenden Bestimmungen nachzuweisen sind.

Abs. 5 regelt, dass bereits absolvierte Teile einer Ausbildung zum Berg- und Naturwachtorgan anrechenbar sind.

Für bestehende Dienstabzeichen und Dienstaussweise wird eine Übergangsfrist von drei Jahren bestimmt.